

# BUNDES RAT

## Bericht über die 273. Sitzung

Bonn, den 16. Oktober 1964

### Tagesordnung:

- |  |       |   |       |
|--|-------|---|-------|
| Geschäftliche Mitteilungen . . . . .   | 171 A | Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse) (Drucksache 433/64) . . . . .  | 173 D |
| Zur Tagesordnung . . . . .   | 171 C | Bundestagsabgeordneter Brand, Berichterstatter . . . . .  | 174 A |
| Ansprache des Präsidenten des Bundesrates Dr. Diederichs . . . . .   | 171 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 174 C |
| Wahl des Präsidenten . . . . .   | 173 A | Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch) (Drucksache 434/64) . . . . .  | 173 D |
| Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . .   | 173 B | Bundestagsabgeordneter Brand, Berichterstatter . . . . .  | 174 A |
| Beschluß: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Landes Hessen, Dr. Georg August Zinn, gewählt . . . . .   | 173 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 174 D |
| Wahl der Vizepräsidenten . . . . .   | 173 C | Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1964) (Drucksache 419/64) . . . . . | 174 D |
| Beschluß: Zu Vizepräsidenten des Bundesrates werden gewählt Ministerpräsident Dr. Diederichs (Niedersachsen), Regierender Bürgermeister Brandt (Berlin) und Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . . . | 173 C | Beschluß: Kenntnisnahme . . . . .   | 175 A |
| Wahl der Schriftführer . . . . .   | 173 C |   |       |
| Beschluß: Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) und Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) . . . . .  | 173 D |   |       |

- Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG) (Drucksache 420/64) . . . . . 175 A**  
Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . 175 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 176 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (Drucksache 393/64) . . . . . 177 A**  
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 177 A  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 178 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 179 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland (Konsulargesetz) (Drucksache 404/64) . . . . . 179 C**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 179 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Drucksache 368/64) . . . 179 D**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 179 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und der Reichsabgabenordnung (Drucksache 424/64) . . . . . 179 D**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 180 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Drucksache 402/64) . . . 180 A**  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 180 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 391/64) . . . . . 180 A**  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 180 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Drucksache 380/64) . . . . . 180 B**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 180 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) (Drucksache 423/64) . . . . . 180 B**  
Kramer (Hamburg) . . . . . 180 C, 181 B  
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 180 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschlüssen . . . . . 181 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 139/64) . . . . . 181 D**
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 181 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 374/64) . . . . . 181 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 181 D

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Drucksache 375/64) . . . . . 181 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 182 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr (Drucksache 389/64) . . . . . 182 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 182 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr (Drucksache 426/64) . . . . . 182 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 182 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Presseberufe (Drucksache 357/64) . . . . . 182 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 182 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der 1. Immobiliengeschäfte (Gruppe 640 ISIC)

2. Dienste für das Geschäftsleben (Gruppe 839 ISIC) (Artikel 54 und 63 des Vertrages) (Drucksache 377/64) . . . . . 182 B

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 182 D

Vorschlag der Kommission der EAG zur Änderung und Ergänzung des Artikels 95 des mit Verordnung Nr. 31 (EWG)/Nr. 11 (EAG) in Kraft gesetzten Urteils der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 360/64) . . . . . 182 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 182 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

a) eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen,

b) eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 395/64) . . . . . 182 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 183 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für Spargel und Gurken (Drucksache 396/64) . . . . . 182 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 182 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

— eine Verordnung des Rats zur Regelung des Handels mit einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen,

— eine Verordnung des Rats mit der Warenliste zur Verordnung . . /64 des Rats zur Regelung des Handels mit einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (Drucksache 362/64) . . . . . 183 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 183 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Abschöpfung, die auf bestimmte Mischungen von Milcherzeugnissen und auf bestimmte Butter enthaltende Zubereitungen anzuwenden ist (Drucksache 369/64) . . . . . 182 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 182 D

- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über den Absatz von aus Interventionsmaßnahmen stammendem Gefrierfleisch** (Drucksache 350/64) 182 C  
**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 182 D
- Verordnung zur Änderung der Butterverordnung** (Drucksache 248/64) . . . . . 183 B  
 Leibfried (Baden-Württemberg),  
 Berichterstatter . . . . . 183 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 184 D
- Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Vierte Ausgleichsverordnung)** (Drucksache 425/64) . . . . . 184 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG . . . . . 184 D
- Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen** (Drucksache 429/64) . 184 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 185 A
- Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik** (Drucksache 367/64) . . . . . 185 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 185 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften** (Drucksache 305/64) . . . . . 185 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 185 B
- Zehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 403/64) . . . . . 185 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG . . . . . 185 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung** (Drucksache 379/64) . . 185 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 185 B
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 382/64) . . . . . 185 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG . . . . . 185 C
- Verordnung zur Änderung der §§ 6, 13 und 53 der Grundbuchverordnung** (Drucksache 416/64) . . . . . 185 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG . . . . . 185 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 428/64) . . . . . 185 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG . . . . . 185 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern** (Drucksache 398/64) . . . . . 185 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 185 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gliederung der Beschlüsse zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung** (Drucksache 288/64) . . . . . 185 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 185 D
- Vereinbarung zwischen den zuständigen deutschen und französischen Behörden über die Einsetzung einer Technischen Kommission für die Grenzgänger** (Drucksache 399/64) . . . . . 186 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59  
 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. Art. 84 Abs. 2  
 GG . . . . . 186 B
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit (Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid) des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf Erstattung von Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle in der Versiche-**

**rung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Rentenversicherungen)** (Drucksache 400/64) . . . . . 186 B

**Beschl u ß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 186 B

**Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (18. Feststellungs-DV)** (Drucksache 411/64) . . . . . 186 B

**Beschl u ß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 186 B

**Zweite Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 417/64) . . . . . 186 B

**Beschl u ß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 186 B

**Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962** (Drucksache 363/64) . . . . . 186 B

**Beschl u ß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 186 C

**Bestellung eines Nießbrauches an den dem Bunde gehörenden Aktien der Volkswagenwerk AG zugunsten der Stiftung Volkswagenwerk** (Drucksache 390/64) . . . . . 186 C

**Beschl u ß:** Zustimmende Kenntnisnahme 186 C

**Veräußerung des landwirtschaftlichen Gutes Siferling** (Drucksache 415/64) . . . . . 186 C

**Beschl u ß:** Zustimmung . . . . . 186 D

#### Personalien

a)  **Benennung eines Vertreters des Landes Rheinland-Pfalz für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank** (Drucksache 348/64) . . . . . 186 D

b)  **Benennung eines Beisitzers für die Anerkennungsausschüsse im Sammellager für Ausländer in Zirndorf** (Drucksache 418/64) . . . . . 186 D

c)  **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** (Drucksache 422/64, zu Drucksache 422/64) . . . . . 186 D

d)  **Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen**

a)  **für Vieh und Fleisch,**

b)  **für Fette** (Drucksache 355/64) . . . . . 186 D

**Beschl u ß:** Die in Drucksache 348/1/64 vorgeschlagenen Personen werden benannt . . . . . 187 A

**Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1962** (Drucksache 409/64) . . . . . 187 A

**Beschl u ß:** Kenntnisnahme . . . . . 187 A

**Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1964** (Drucksache 414/64) . . . . . 187 A

**Beschl u ß:** Kenntnisnahme, Annahme einer Entschließung . . . . . 187 B

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1963** (Drucksache 392/64) . . . . . 187 B

**Beschl u ß:** Kenntnisnahme . . . . . 187 B

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 9/64) . . . . . 187 B

**Beschl u ß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 187 C

**Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 436/64) . . . . . 187 C

**Beschl u ß:** Minister Dr. Miehe wird bestellt . . . . . 187 C

**Bestellung eines Sekretärs für den Ausschuß für Flüchtlingsfragen und den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** . . . . . 187 C

**Beschl u ß:** Es ist beabsichtigt, Oberregierungsrat Thürk von der Staatskanzlei des Saarlandes zum Nachfolger zu bestellen und ihn zunächst zum Bundesrat abordnen zu lassen . . . . . 187 D

**Nächste Sitzung** . . . . . 187 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Schütz, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

## Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister  
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Koschnick, Senator für Inneres

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für  
Bundesangelegenheiten  
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Dr. Mieke, Minister für Bundesangelegenheiten,  
für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für  
Kultur, Unterricht und Volksbildung  
von Lutz, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

## Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Justiz  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium des Innern

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 273. Sitzung

Bonn, den 16. Oktober 1964

Beginn: 10.01 Uhr

**Präsident Dr. Diederichs:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 273. Sitzung des Bundesrates. Es ist die erste Sitzung nach der Sommerpause.

Bevor wir in die Sitzung eintreten, muß ich nach § 11 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntgeben.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat durch ihren Beschluß vom 13. Oktober den neuernannten Kultusminister, Herrn Staatsminister Dr. Ludwig **H u b e r**, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Die **Hessische Landesregierung** hat in ihrer Sitzung vom 6. Oktober 1964 beschlossen, den Minister der Finanzen, Herrn Staatsminister Albert **O s s w a l d**, zum Mitglied und den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Herrn Staatsminister Rudi **A r n d t**, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich darf die Herren hier in diesem Hohen Hause in Ihrer aller Namen willkommen heißen und ihnen erfolgreiches Wirken und gute Zusammenarbeit wünschen.

Ausgeschieden sind aus dem Bundesrat das Mitglied Staatsminister a. D. Dr. **C o n r a d** (Hessen) und das stellvertretende Mitglied Staatsminister a. D. Prof. Dr. **M a u n z**.

Herr Dr. Conrad hat dem Bundesrat vom 2. Oktober 1956 bis 16. September 1964 angehört. Er war vom 3. November 1960 bis zu seinem Ausscheiden erster stellvertretender Vorsitzter des Finanzausschusses des Bundesrates. Herr Prof. Dr. Maunz ist vom 22. Oktober 1957 bis 7. Oktober 1964 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates gewesen. Vom 1. November 1960 bis 31. Oktober 1961 hat er den Vorsitz im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates gehabt. Beide Herren haben während ihrer Mitgliedschaft durch ihren Rat und ihr fachliches Wissen wertvolle Beiträge zur Arbeit dieses Hohen Hauses geleistet. Ich darf ihnen in Ihrem Namen unseren Dank aussprechen.

Der Bericht über die 272. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Sofern Sie keine Einwen-

dungen erheben — das ist offenbar nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Von der **Tagesordnung** werden die Punkte 3:

Wahl der Ausschußvorsitzenden

29:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Herstellung und Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen

und 49 d):

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfand- (D) briefanstalt (Depfa), Wiesbaden

abgesetzt.

Durch einen Nachtrag, der Ihnen rechtzeitig zugeleitet worden ist, haben wir noch den Punkt 54 auf die Tagesordnung genommen und sind übereingekommen, als Punkt 55 die Bestellung eines Ausschußsekretärs zu beraten.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

Bevor ich den Punkt 1 der Tagesordnung aufrufe, darf ich einige Worte an Sie richten.

Als erster Punkt steht auf unserer Tagesordnung die Wahl des Präsidenten, der dann ab 1. November die Geschäfte übernehmen wird. Mithin präsidiere ich heute zum letzten Mal. Es sei mir deshalb erlaubt, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, am **Schluß meines Amtsjahres** mit einigen ganz wenigen Bemerkungen auf die **Arbeit dieses Hauses** und die Beziehungen zwischen Bund und Ländern kurz einzugehen.

Vom 1. November 1963 bis heute hat der Bundesrat insgesamt 555 Vorlagen der verschiedensten Art zu behandeln gehabt. Die Bundesregierung hat uns in dieser Zeit 86 Gesetzentwürfe zur Stellungnahme zugeleitet; der Bundestag hat 107 Gesetze beschlossen, mit denen wir uns hier im „Zweiten Durchgang“ zu beschäftigen hatten. Nur sechs Mal haben wir den Vermittlungsausschuß angerufen. Diese verhältnismäßig kleine Zahl ist teils darauf zurückzu-

- (A) führen, daß Bundestag und Bundesregierung unseren Vorstellungen entsprochen haben; in einer Reihe von Fällen hat aber auch der Bundesrat auf die Durchsetzung seiner Anliegen von sich aus verzichtet. Bei solchen Verzichten haben wir nicht nur den Grundsatz der Klimapflege im Auge, sondern auch die Hoffnung, daß man sie bei unseren besonderen Anliegen — ich komme darauf noch zu sprechen — nicht ganz unhonoriert lassen möge.

Zwei Gesetzen haben wir unsere Zustimmung nicht geben können: dem Jugendzahnpflegegesetz und dem Gesetz zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes. Für ein Jugendzahnpflegegesetz fehlt nach unserer Meinung dem Bund nicht nur die Gesetzgebungskompetenz; das wäre zwar ein wichtiger, jedoch ein rein formaler Grund. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, daß ein Bundesgesetz auf diesem Gebiet nicht erforderlich ist, zumal die Leistungen der Länder in diesem Bereich teilweise schon weit über das hinausgehen, was durch dieses Gesetz gefordert werden sollte. Die uns vorgelegte Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes — sie betraf Bierflaschen, nicht Flaschenbier — erschien nicht nur in der Sache überflüssig, sondern wäre auch der Form nach so nicht verkündbar gewesen.

- Ein Kapitel sui generis ist das dem Bundesrat zustehende Recht der **Gesetzesinitiative**, von dem dieses Hohe Haus in bemerkenswerter Selbstbescheidung sparsamsten Gebrauch macht. In dem verflossenen Jahr haben wir es nur dreimal ausgeübt. Der wichtigste dieser Gesetzentwürfe war die Vorlage, mit der wir die **Verlängerung** der dem Bundesrat für seine Arbeit zur Verfügung stehenden **Fristen** erstreben. Zur Begründung dieses Entwurfs ist alles Wesentliche schon gesagt worden. Wir hoffen und erwarten, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf, den wir vor drei Monaten beschlossen haben, nunmehr bald dem Bundestag weiterleitet, damit er dort noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Wir dürfen wohl darüber hinaus annehmen, daß man für dieses Anliegen aller Länder — der Beschluß war einstimmig — bei Bundestag und Bundesregierung weitgehendes Verständnis aufbringt. Alle Bedenken zeitlicher und kompetenzlicher Art sind längst ausdiskutiert; und die kaum bestrittene bundesfreundliche Akribie, mit der der Bundesrat sich auch bisher schon — trotz der völlig unzureichenden Fristen und der dadurch erschwerten gegenseitigen Abstimmung der Länderkabinette — seiner Aufgaben annahm, verdient nicht nur Wohlwollen, sondern die entschlossene Zustimmung zu dieser Korrektur jener Verfassungsbestimmungen, die seit langem der Anpassung an die Erkenntnisse der Praxis harren.

In den **Beziehungen zwischen Bund und Ländern** sind in dem zurückliegenden Jahr bedeutsame und weitreichende Entscheidungen gefallen: nach längeren mit Eifer und Härte — jedoch nicht ohne Anerkennung verdienendes Entgegenkommen — geführten Verhandlungen konnte in diesem Jahr das sogenannte **Beteiligungsgesetz** in Kraft treten, mit dem der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1963 bis 1966 neu festge-

legt wurde. Die gleichzeitig in Gang gesetzten Vorarbeiten für eine Neuabgrenzung der Aufgaben- und Ausgabenbereiche möchten, wie ich wohl in Ihrer aller Namen sagen darf, zur Festigung und Rechtfertigung unserer föderativen Ordnung termingerecht gelingen. Große und gemeinsame Aufgaben setzen das voraus; und diese wie andere Vertrauensleistungen und -vorleistungen erlauben meines Erachtens eine gute Prognose.

So konnten wir im Laufe des vergangenen Jahres einen beachtlichen Fortschritt erzielen: Bund und Länder haben in einem **Verwaltungsabkommen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung** eine Reihe gemeinsamer Maßnahmen vereinbart. Für den weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen wollen beide gemeinsam jährlich 500 Millionen DM aufbringen. Auch die Aufbringung der Mittel zur Durchführung des Honnefer Modells sowie die Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft sind nach diesem Verwaltungsabkommen von Bund und Ländern gemeinsam zu leisten.

Von besonders großer Bedeutung scheint mir das weitere Abkommen zur **Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen**, das die Länder im Juni abgeschlossen haben und das ein zusätzliches gemeinsames Investitionsprogramm in einer Größenordnung von über 3 Milliarden DM enthält. Mit diesem Schritt zeigen die Länder, wie ernst sie ihre Verantwortung für die kulturpolitische Arbeit nehmen. Daß der Bund bereit ist, sich zu beteiligen, nehme ich als Test für den Beginn einer neuen Ära bundesstaatlicher Gemeinverantwortlichkeit vor allem im Bereich der Mittelwahl und der Mittelverteilung.

Spannungen und Meinungsverschiedenheiten sind in einem Bundesstaat nichts Außergewöhnliches; sie können Ausgangspunkt für fruchtbare Lösungen sein. Die erwähnten Beispiele zeigen, daß sie sehr wohl zu einem guten Ende führen können. Möchten diese fruchtbaren Ansätze Beweis und zugleich Hoffnung bedeuten für **gedeihliche Solidarität der Länder und des Bundes** in allen großen Schicksalsfragen unseres Volkes, unter denen die Kultur- und Bildungsfragen, für die wir Länder vornehmlich zuständig sind, nicht überschätzbar den Rang einnehmen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, daß ich zum Schluß noch eines Tages gedenke, dessen Jahrestag kürzlich gewesen ist: am 7. September 1949 traten Bundestag und Bundesrat zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen. **Fünfzehn Jahre** parlamentarische Demokratie in der **Bundesrepublik**, fünfzehn Jahre Arbeit dieses Hohen Hauses liegen hinter uns. Manches in der Konsolidierung unserer Verhältnisse ist gelungen, sichtbare Erfolge und Entwicklungen waren unserer Arbeit beschieden, aber die große Sehnsucht des ganzen deutschen Volkes auf **friedliche Wiedervereinigung** ist noch unerfüllt.

Lassen Sie uns unverdrossen auf der Basis unseres Grundgesetzes weiterhin wirken bis zu dem Tage, an dem es seinem letzten Artikel nach seine

(A) Gültigkeit verliert, weil sich das gesamte deutsche Volk in freier Entscheidung eine gemeinsame Verfassung gegeben hat. Kein Schritt zu diesem Ziel darf uns je zu mühsam sein.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitarbeit und Unterstützung und wünsche meinem Nachfolger auf diesem Stuhl viel Erfolg. Unserer Hilfe möge er gewiß sein!

(Beifall.)

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Vizepräsidenten

In der letzten Sitzung dieses Geschäftsjahres haben wir heute das neue Präsidium des Bundesrates zu wählen. Nach unserer Vereinbarung soll das Amt des **Präsidenten des Bundesrates** nunmehr auf das Land Hessen übergehen. Ich schlage Ihnen vor, den Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herrn Dr. Georg August Zinn, für die Zeit vom 1. November 1964 bis 31. Oktober 1965 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Unserer Übung entsprechend wird diese Wahl durch Aufruf der Länder vorgenommen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

(B)	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Dr. Diederichs:** Die Wahl erfolgte einstimmig. Somit ist Herr Dr. Georg August Zinn gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung für die Zeit vom 1. November 1964 bis 31. Oktober 1965 einstimmig zum **Präsidenten des Bundesrates gewählt**. — Herr Ministerpräsident Zinn ist nicht anwesend.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Ministerpräsident, Dr. Zinn bedauert, wegen dringender Regierungsgeschäfte heute nicht persönlich anwesend sein zu können. Ich bin aber ermächtigt, für ihn die Annahme der Wahl zu erklären.

**Präsident Dr. Diederichs:** Damit ist die Wahl angenommen.

Wir kommen zur

### Wahl der Vizepräsidenten.

Wie die Amtszeit des Präsidenten endet auch die Amtszeit der Vizepräsidenten am 31. Oktober dieses Jahres. Ich schlage Ihnen nach unserer Vereinbarung vor, den **Präsidenten des gegenwärtigen Geschäftsjahres** zum Ersten Vizepräsidenten zu wählen. Ferner schlage ich vor, Herr Regierenden Bürgermeister **Brandt** (Berlin) als Zweiten Vizepräsidenten und Herrn Ministerpräsidenten Dr. **Lemke** (Schleswig-Holstein) als Dritten Vizepräsidenten zu bestellen.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vizepräsidenten läuft ebenfalls vom 1. November 1964 bis zum 31. Oktober 1965.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Ich gehe davon aus, daß alle gewählten Herren die Wahl annehmen. Ist dem so? — Ich höre keinen Widerspruch und kann feststellen, daß die Herren für das nächste Geschäftsjahr des Bundesrates zu Vizepräsidenten des Bundesrates **gewählt** worden sind. Ich danke Ihnen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### Wahl der Schriftführer

Unsere Geschäftsordnung schreibt in § 6 Abs. 1 die Wahl von zwei Schriftführern vor. Die beiden Schriftführer des gegenwärtigen Geschäftsjahres, Herr Staatsminister **Wolters** (Rheinland-Pfalz) und Herr Staatsminister Dr. **Heubl** (Bayern), sind bereit, das Amt weiter auszuüben. Ich schlage Ihnen vor, die beiden Herren wiederzuwählen. (D)

Darf ich Sie um ein Handzeichen bitten, wenn Sie mit diesem Vorschlag übereinstimmen? — Das war einstimmig. Ich kann demnach feststellen, daß die Herren Staatsminister **Wolters** (Rheinland-Pfalz) und Staatsminister **Dr. Heubl** (Bayern) erneut zu Schriftführern des Bundesrates **gewählt** worden sind. Ich beglückwünsche Sie.

Punkt 3 ist, wie mitgeteilt, von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)** (Drucksache 433/64)

und

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)** (Drucksache 434/64).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Brand.

(A) **Bundestagsabgeordneter Brand**, Bericht-erstatler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, mir zu gestatten, der Einfachheit halber die Berichte zu den beiden EWG-Durchführungsgesetzen für Milch und Milcherzeugnisse bzw. für Rindfleisch zusammenzufassen, da es sich bei den Anrufungsbegehren des Bundesrates um genau die gleichen Rechtsfragen handelt und diese deshalb auch im Vermittlungsausschuß, der sich vorgestern mit den beiden Gesetzen befaßt hat, im gleichen Sinne entschieden worden sind.

Bei den Beratungen des Vermittlungsausschusses ging es um folgendes. In § 1 Abs. 2 und in § 6 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie in § 1 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Rindfleisch war nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages der Erlaß von **Rechtsverordnungen** durch die Bundesregierung bzw. den zuständigen Bundesminister an die **Zustimmung des Bundestages** geknüpft worden, während dem Bundesrat jeweils nur das Recht eingeräumt worden war, binnen zwei Wochen zu den Entwürfen von Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat deshalb zu beiden Gesetzen den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Antrag, jeweils die Zustimmung des Bundestages durch die Zustimmung des Bundesrates zu ersetzen. Zur Begründung hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß die Zustimmung des Bundestages zum Erlaß von Rechtsverordnungen das **Prinzip der Gewaltenteilung** verwischen würde; nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens sollte der Erlaß von

(B) Rechtsverordnungen allein Sache der Exekutive, d. h. der Bundesregierung bzw. des zuständigen Bundesministers sein, wobei jedoch nach Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen vorgeschrieben ist.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Argumenten des Bundesrates angeschlossen; er schlägt deshalb vor, in den fraglichen Ermächtigungsvorschriften jeweils das Wort „Bundestages“ durch das Wort „Bundesrates“ zu ersetzen und demzufolge das Anhörungsrecht des Bundesrates jeweils zu streichen. Nach Art. 80 Abs. 2 GG wäre es zwar zulässig gewesen, den Erlaß von Rechtsverordnungen ausschließlich der Exekutive zu überlassen, d. h. das Zustimmungsrecht des Bundesrates ausdrücklich auszuschließen. Der Vermittlungsausschuß sah jedoch keinen Anlaß, von der Grundkonzeption des Art. 80 Abs. 2 GG abzugehen.

Schließlich hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuß noch wegen des § 10 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie wegen des § 9 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG Rindfleisch angerufen. Er wollte klargestellt haben, daß die in diesen Vorschriften vorgesehene **Delegation der Ermächtigung** zum Erlaß von Rechtsverordnungen ihrerseits „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu erfolgen hat, wie sich dies an sich bereits aus Art. 80 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GG ergibt. — Der

Vermittlungsausschuß ist auch in diesem Punkte (C) dem Wunsch des Bundesrates gefolgt.

Der Bundestag hat gestern die Vorschläge des Vermittlungsausschusses angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, den so geänderten Gesetzen zuzustimmen, was Ihnen sicherlich nicht schwer fallen wird, da ja dem Anliegen des Bundesrates vom Vermittlungsausschuß voll und ganz entsprochen worden ist.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstatler. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundestag hat gestern, wie der Herr Bericht-erstatler schon ausführte, die Gesetze in den vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen aus **Drucksachen 433/64 und 434/64** ersichtlichen Fassungen verabschiedet. Den vom Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Juli 1964 beschlossenen Gründen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde somit voll Rechnung getragen.

Ich lasse nun zunächst darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsbeschlusses des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64 EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (**Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse**) zustimmt. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat einstimmig gemäß Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz **zugestimmt**. (D)

Darf ich jetzt fragen, wer dem vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsbeschlusses des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64 EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (**Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch**) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1964) (Drucksache 419/64)**

Mit der Vorlage erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung, alljährlich bis zum 30. September über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berichten und das Gutachten des Sozialbeirates über die Rentenanpassung vorzulegen. Bericht und Gutachten erstrecken sich auch auf die Unfallversicherung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Finanzausschuß empfehlen

(A) dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Renten Anpassungsgesetz — 7. RAG) (Drucksache 420/64)**

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Staatsminister Hemsath (Hessen). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Hemsath** (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt die Bundesregierung zum siebenten Male eine Anpassung der laufenden Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und zum zweiten Male eine Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen an das veränderte Lohngefüge vor. Nach dem Entwurf sollen

erstens die Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus dem Jahre 1963 und früher — von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen — vom 1. Januar 1965 an an die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 angepaßt und deshalb um 9,4 % erhöht werden;

zweitens die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, die für im Jahre 1962 und früher eingetretene Versicherungsfälle gezahlt werden, entsprechend der Steigerung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1962 auf 1963 um 6,1 % erhöht werden.

Die sogenannte nachhinkende Anpassung, d. h. die um ein Jahr verzögerte Anpassung der Bestandsrenten an die allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung, die bei der Beratung früherer Renten Anpassungsgesetze lebhaft erörterungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auslöste, wird auch durch diesen Entwurf nicht beseitigt.

Mit diesen Vorschlägen folgt die Bundesregierung den **Empfehlungen des Sozialbeirates**. Die Bundesregierung hat sich jedoch nicht der weiteren Empfehlung des Sozialbeirates angeschlossen, in der Rentenversicherung auch eine Erhöhung des Beitragsatzes um 1 % vorzusehen.

Der durch die 7. Anpassung entstehende **Mehraufwand** wird auf rund 1 850 000 000 DM jährlich geschätzt. Hiervon entfallen auf die knappschaftliche Rentenversicherung 215 Millionen DM, die in voller Höhe vom Bund getragen werden sollen, 1060 Millionen DM auf die Arbeiterrentenversicherungen, 450 Millionen DM auf die Angestelltenversicherung und 125 Millionen DM auf die Unfallversicherung.

Dieser wesentlichste Schwerpunkt der Gesetzesvorlage war im federführenden Ausschuß nicht umstritten. Er war nicht einmal Gegenstand einer ech-

ten Debatte. Sie können jedoch unterstellen, daß (C) der Ausschuß die vorgeschlagene Anpassung allgemein und wärmstens begrüßt hat. Das gilt auch für die Tatsache, daß die Bundesregierung entgegen den früheren sehr vorsichtigen, zum Teil düsteren Prognosen den finanziellen Status der Rentenversicherungsträger heute günstiger beurteilt und auf die vom Sozialbeirat empfohlene Beitragserhöhung verzichtet hat.

Bei dieser Sachlage hätte sich eine Berichterstattung erübrigt, wenn der Ausschuß nicht zu zwei Neben- bzw. Übergangsbestimmungen Änderungsvorschläge angenommen hätte, deren sozialpolitische Auswirkung ihm immerhin so gewichtig erschien, daß er eine Berichterstattung für zweckdienlich hielt.

Der erste Antrag bezieht sich auf § 5 des Entwurfs. Er zielt darauf ab, die in diesem Paragraphen von der Anpassung ausgenommenen **Sonderzuschüsse** in Höhe von 21 DM für Versichertenrenten und 14 DM für Hinterbliebenenrenten **bei der Anpassung** künftighin **zu berücksichtigen**, also ebenfalls zu dynamisieren.

Die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 hatten erstmalig diese Sonderzuschüsse für bestimmte Rentenkategorien vorgesehen. Sie kamen insbesondere den Empfängern von sehr niedrigen Renten, die auch bei der Umstellung keine wesentliche oder gar keine Erhöhung erfahren hatten, zugute. Da diese Sonderzuschüsse als besondere soziale Leistung gedacht waren und nicht lohn- und beitragsbezogen sind, wurden sie durch die (D) Neuregelungsgesetze und in der Folge durch die bisherigen Anpassungsgesetze sowie durch den vorliegenden Entwurf bewußt von der Anpassung ausgenommen.

Der federführende Ausschuß vertrat demgegenüber einstimmig die Auffassung, daß es zur Beseitigung von Härten erforderlich sei, den Sonderzuschuß künftighin bei der Anpassung zu berücksichtigen. Es sei zwar richtig, daß der Sonderzuschuß nicht lohnbezogen ist. Andererseits sei er jedoch 1957 bewußt zur Beseitigung von Härten als ein notwendiger sozialer Rentenbestandteil eingeführt worden. Durch die Lohn- und Preisentwicklung seit dem Jahre 1957 sei der Sonderzuschuß ständig entwertet worden und stelle heute in seiner seinerzeit festgesetzten Höhe kaum mehr eine der ursprünglichen Zielsetzung gerecht werdende Leistung dar. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Regelsätze der Sozialhilfe seit 1957 ganz beachtlich erhöht worden sind und daß die Erhaltung des Leistungsstandes an und für sich eine weit höhere als nur eine 9,4%ige Erhöhung des Sonderzuschusses erforderlich mache. Es sei daher trotz des Hinweises, daß der Sonderzuschuß keine lohnbezogene Rentenleistung ist, gerechtfertigt und notwendig, ihn künftighin an der Anpassung teilnehmen zu lassen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der im Sozialbericht 1964 dargelegten Finanzsituation in der Lage seien, die durch die Einbeziehung des Sonderzuschusses in die Anpassung notwendig werdenden Mehrkosten in

(A) Höhe von 35 bis 40 Millionen DM pro Jahr zu tragen.

In einem zweiten Antrag, der im Ausschuß mit großer Mehrheit angenommen worden ist, wird vorgeschlagen, die in § 12 des Entwurfs enthaltene **Besitzstandsklausel zu ergänzen**. Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, daß bei einem Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Anwendung der gesetzlichen Ruhensvorschriften im Zusammenhang mit der Rentenanpassung der volle Besitzstand gewährleistet wird.

Nach den gesetzlichen Ruhensvorschriften darf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 85 % der persönlichen Bemessungsgrundlage oder alternativ 85 % des der Berechnung der Unfallversicherungsrente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. In Höhe des diese Grenze überschreitenden Betrages ruht die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Durchführung des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes haben sich nun Fälle ergeben, in denen durch die Anwendung der Ruhensvorschriften und wegen des Fehlens eines uneingeschränkten Schutzes des Besitzstandes der neue Gesamtbetrag nach der Anpassung niedriger war als vor der Anpassung. Pressemeldungen, in denen vor einigen Wochen auf diese Sachlage hingewiesen worden ist, haben unter den betroffenen Versicherten

(B) erhebliche Beunruhigung hervorgerufen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte ein Gesetz, das für mehrere Millionen Rentenempfänger beachtliche Rentenerhöhungen in zwei Versicherungszweigen bringt, nicht die Folge haben, daß einige Rentenempfänger nach Anwendung des Anpassungsgesetzes schlechter gestellt sind als vorher.

In einer sehr eingehenden Beratung des Problems der Besitzstandswahrung bei Anwendung der Ruhensvorschriften wurde auf eine Reihe weiterer Möglichkeiten einer Besitzstandsverschlechterung bei Anwendung der Ruhensvorschriften bei und außerhalb der Anpassung verwiesen. Insbesondere wurde dargelegt, daß bisher nicht in allen Fällen die Doppelrenten bei der Post, die ja in der Regel die Anpassung der Renten auf Grund der Anpassungsgesetze vornimmt, als solche gekennzeichnet waren. Eine Aussonderung dieser Renten zur Überprüfung, ob durch die Rentenerhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze die Ruhensvorschriften anzuwenden sind, sei daher in der Vergangenheit unterblieben und werde vor allen Dingen auch in einer längeren Übergangszeit sehr schwierig durchzuführen sein.

Völlige Klarheit, in welchem Umfang auf Grund dieser Sachlage bei einer nachträglichen Anwendung der Ruhensvorschriften Besitzstandsverschlechterungen eingetreten sind oder noch eintreten können, konnte während der Beratung trotz bester Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Länderregierungen und den Vertretern des Bundesarbeitsmini-

steriums nicht erreicht werden. Ebensowenig konnte (C) im Hinblick auf die Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht während der Ausschußberatung geklärt werden, ob mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Besitzstandsklausel alle möglichen Fälle einer Besitzstandsverschlechterung bei und außerhalb der Anpassung durch Anwendung der Ruhensvorschriften vermieden werden.

Der Ausschuß war jedoch in seiner überwiegenden Mehrheit der Auffassung, daß in allen denkbaren Fällen der Schutz des Besitzstandes gewährleistet sein muß. Dies ergebe sich schon aus dem erforderlichen Vertrauensschutz, der nach Auffassung des Ausschusses ein hoch zu bewertendes Rechtsgut ist. Rentner, die zum Teil vielleicht schon jahrelang höhere Renten, die für sie die Existenzgrundlage bilden, erhalten, müssen sich auf die Rechtmäßigkeit des Bezuges verlassen können. In dem letzten Absatz der Begründung zu dem Ergänzungsvorschlag wird daher darauf hingewiesen, daß ein **umfassender Besitzstandsschutz** für notwendig erachtet wird und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden möge, ob der Ergänzungsvorschlag dieser Forderung voll gerecht wird oder noch einer weiteren Ergänzung bedarf.

Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich das Hohe Haus bitten, seinen Empfehlungen in der Drucksache 420/1'64 zu folgen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

(D)

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, wie soeben dargelegt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die in der Drucksache 420/1'64 unter 1 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Darf ich dann über die Drucksache 420/1'64 unter I abstimmen lassen. Ich rufe die Ziffern 1 und 2 sowie 3 und 4 jeweils zusammen auf, weil sie in einem Sachzusammenhang stehen.

Ziff. 1 und 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 und 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines **Siebenten Rentenanpassungsgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der**

(A)

**Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (Drucksache 393/64).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Das Grundgesetz bestimmt in seinem Art. 29 Abs. 1, daß das Bundesgebiet neu zu gliedern ist, nach welchen Grundsätzen die **Neugliederung** zu erfolgen hat und welches Ziel mit der Neugliederung erreicht werden soll. Das Nähere hierzu ist in den Absätzen 2 bis 6 des Art. 29 geregelt.

Das **Verfahren über jede sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder**, d. h. in all den Fällen, die nicht als Neugliederung des Bundesgebietes anzusehen sind, ist nach Art. 29 Abs. 7 GG durch ein Bundesgesetz zu regeln, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Art. 29 Abs. 7 GG hat bisher als Speere gewirkt. Notwendige Grenzänderungen zwischen den Ländern, auch wenn sie an sich ganz problemlos waren, konnten nicht zum Abschluß gebracht werden. Die Vorlage entspricht daher einem dringenden Bedürfnis.

Der Entwurf wurde federführend vom Innenausschuß und mitberatend vom Rechtsausschuß des Bundesrates behandelt.

Die Meinungen darüber, ob Art. 29 Abs. 7 GG auf sogenannte Bagatellfälle keine Anwendung findet, und darüber, wo die Grenze zwischen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder und Neugliederungsmaßnahmen liegt, sind nicht einheitlich. Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht möglich, in dem Bundesgesetz näher zu bestimmen, welche Gebietsänderungen zwischen den Ländern unter Art. 29 Abs. 7 GG fallen.

Der Entwurf geht in § 1 davon aus, daß auch **kleine Änderungen des Gebietsbestandes der Länder** unter Art. 29 Abs. 7 GG fallen. Dagegen bestehen keine Bedenken. Diese Regelung entspricht dem eindeutigen Wortlaut des Art. 29 Abs. 7 erster Halbsatz, wonach „jede“ sonstige Änderung erfaßt wird. Sie vermeidet auch die Schwierigkeit der Abgrenzung, ob noch ein Bagatellfall vorliegt oder nicht.

Bei der Abgrenzung im Verhältnis zu Neugliederungsmaßnahmen enthält der Entwurf eine pragmatische Lösung, indem er sich in seinem § 1 auf die Fälle beschränkt, die ohne Bedenken noch als kleinere Grenzänderungen angesehen werden können, im wesentlichen zu administrativen Zwecken erfolgen und mit der Neugliederung des Bundesgebietes offenbar nichts zu tun haben.

In der Begründung des Entwurfs wird allerdings hervorgehoben, die Bundesregierung behalte sich ausdrücklich eine weitergehende Gesetzgebungskompetenz und eine erweiterte spätere Gesetzgebung auf Grund des Art. 29 Abs. 7 GG vor. Im Wortlaut des Entwurfs wird dieser Gedanke indes nicht zum Ausdruck gebracht. Insbesondere ist

das Gesetz in seiner Überschrift nicht als „Erstes“ (C) bezeichnet. Es dürfte daher genügen, wenn der Bundesrat von der Begründung Kenntnis nimmt, zumal auch ein weiteres Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

Kleinere Grenzänderungen im Sinne des § 1 des Entwurfs berühren im wesentlichen nur die Interessen der beteiligten Länder, der betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände und der Einwohner der in Betracht kommenden Gebiete. Dieser Interessenlage entspricht es, wenn der Entwurf in § 2 bestimmt, daß die beteiligten Länder die Gebietsänderungen vereinbaren und vor Abschluß der Vereinbarung die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die wahlberechtigten Bewohner des betroffenen Gebietes zu hören sind. Hierzu liegt ein Ergänzungsvorschlag des Innenausschusses vor, durch den klargestellt werden soll, daß anhörensrechtlich die zur Volksvertretung des abgebenden Landes wahlberechtigten Einwohner sind.

Nicht leicht ist die Frage zu lösen, was geschehen soll, wenn sich die beteiligten Länder nicht einigen. Soll oder kann in diesem Falle überhaupt von dritter Seite eine Gebietsänderung angeordnet werden? Einige Länder vertreten den Standpunkt, daß dazu kein Bedürfnis vorliege, auch keine verfassungsrechtliche Möglichkeit bestehe, mindestens eine solche Regelung aus verfassungspolitischen Gründen nicht erwogen werden sollte. Die Mehrheit der Länder hielt es indessen nicht für ausgeschlossen, daß es auch Fälle geben kann, in denen bei **Nichteinigung der beteiligten Länder** ein anerkanntes (D) Bedürfnis für eine Grenzänderung durch einen Dritten besteht. Dabei stellt sich die Frage, auf welchem Wege man hier zu einem befriedigenden Ziel kommen kann. Denkbar sind ein Bundesgesetz, eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder ein Hoheitsakt der Bundesregierung. Die letztere Möglichkeit wurde nicht weiter erwogen, der Weg der Bundesgesetzgebung dagegen von einigen Ländern als die zweckmäßigste Lösung bezeichnet. Die Mehrheit hielt eine Rechtsverordnung für das richtige Mittel.

Der Entwurf sieht in seinem § 3 vor, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebietsänderung anordnen kann, wenn sie zur zweckmäßigen Gestaltung der Landesgrenze, insbesondere der Grenzbegradigung und der Beseitigung von Enklaven oder aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse geboten ist. Die Bundesregierung hat in den Ausschußverhandlungen erklärt, sie lege den § 3 dahin aus, daß sie von ihrer Ermächtigung nur Gebrauch machen könne, wenn eine entsprechende Anregung von einem der beteiligten Länder vorliege. Jedenfalls habe sie die Absicht, so zu verfahren. Es besteht aber kein Zweifel, daß der Wortlaut des § 3 des Entwurfs ein Eingreifen der Bundesregierung auch dann zuläßt, wenn keine Vereinbarung der beteiligten Länder zustandekommt und diese Länder es bei dem bestehenden Zustand belassen haben wollen. Verfassungspolitisch gesehen besteht in diesem Falle kein Bedürfnis für

(A) eine Ermächtigung des Bundes, die Gebietsänderung anzuordnen. Der Innenausschuß empfiehlt daher, die Ermächtigung an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß eines der beteiligten Länder die Gebietsänderung beantragt. In der Begründung des Entwurfs und in den Ausschüssen hat die Bundesregierung einem solchen Antrag zwar sachlich nicht widersprochen, jedoch vorgetragen, es bestünden verfassungsrechtliche Bedenken, weil Verfahrenselemente eingeführt würden, die in der Verfassung nicht vorgesehen seien. Diese Bedenken können nicht geteilt werden. Es handelt sich bei dem **Antragserfordernis** um eine weitere Voraussetzung, die nicht weniger verlässlich ist als die, die der Entwurf bereits enthält. Vergleichbare Regelungen befinden sich auch in anderen Bundesgesetzen (vgl. § 20 a des Güterkraftverkehrsgesetzes und § 3 e des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes). Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Ergänzung beseitigt auch Zweifel darüber, ob und wann eine Vereinbarung zustandegekommen ist.

Die Regelung in §§ 4 und 5 des Entwurfs sind subsidiär. Sie sind von der Praxis her zweifellos zu begrüßen. Die Bundesregierung hält sich zur Regelung dieser Materie kraft Sachzusammenhangs für zuständig. Hiergegen sind im Ergebnis in den Ausschüssen keine Einwendungen erhoben worden.

Zu § 4 liegt eine Empfehlung des Innenausschusses vor, durch die klargestellt werden soll, was alles als Kirchenvermögen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

(B) § 6 enthält eine Änderung des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes. Zu § 7 empfehlen Innenausschuß und Rechtsausschuß, die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen. Die Zustimmung des Bundesrates ist zwar ohnedies erforderlich, weil es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Es entspricht aber der bestehenden Praxis des Bundesrates, diese Worte der Deutlichkeit halber einzufügen. In § 3 des Entwurfs ist dies auch bereits gesehen.

Wichtig ist noch der Hinweis darauf, daß von einer Änderung des Gebietesbestands der Länder auch die **Bundestagswahlkreise** betroffen werden. Es bedarf noch eingehender Prüfung, ob die hier nach notwendig werdenden Regelungen im vorliegenden Entwurf oder im Bundeswahlgesetz zu treffen sind, und vor allem in welcher Weise. Ein Vorschlag konnte noch nicht gemacht werden. Aus diesem Grunde hat sich der Innenausschuß auf eine Prüfungsempfehlung beschränkt.

Ich darf bitten, den Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses zuzustimmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesministerium des Innern.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie einige wenige Worte zu diesem Gesetzentwurf. Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zu

Art. 29 Abs. 7 GG ist in den vergangenen Jahren (C) sehr eingehend mit den Ländern erörtert worden. Ich glaube sagen zu dürfen, daß dieser Entwurf wirklich von föderativem Geist getragen ist und daß er den Ländern soweit entgegenkommt, als es verfassungsrechtlich möglich ist.

Die Vorschrift des Abs. 7 des Art. 29 verleiht dem Bund eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie schließt die Länder von einer entsprechenden Gesetzgebung aus und verwehrt ihnen auch bis zum Erlaß dieses Bundesgesetzes Änderungen ihres Gebietsbestandes. Inhaltlich läßt Art. 29 Abs. 7 dem Bundesgesetzgeber Ermessensfreiheit. Der Gesetzgeber ist also im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze in der **Gestaltung des Verfahrens** frei. Dies gilt namentlich auch für die Regelung der Zuständigkeit zu Grenzänderungen und für die Bestimmung ihrer Rechtsform, über die der Herr Berichterstatter soeben gesprochen hat.

In den bisherigen Verhandlungen mit den Ländern und auch bei den Beratungen in den beiden Ausschüssen des Bundesrates hat sich gezeigt, daß die ganz überwiegende Zahl der Länder mit der Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches im § 1 des Gesetzes einverstanden ist. Es sollte erreicht werden, daß alle Bedürfnisse der Verwaltung befriedigt werden können, jede Konkurrenz aber mit der Aufgabe der Neugliederung des Bundesgebietes nach den Absätzen 1 bis 6 des Art. 29 vermieden wird. Nach der Auffassung der Bundesregierung, die ich hier nochmals unterstreichen möchte, wird dadurch nicht der ganze Umfang der Bundeskompetenz nach Abs. 7 ausgeschöpft, wie er jedenfalls für die Zeit nach Abschluß der Neugliederung nach den Absätzen 1 bis 6 gegeben ist. (D)

Zu § 3 liegt ein Antrag des Landes Bayern vor, diese Bestimmung zu streichen. Ich muß in diesem Zusammenhang einige Worte auch zu § 2 des Gesetzentwurfs sagen. Nach Auffassung der Bundesregierung gilt das Gebot eines Bundesgesetzes in Abs. 1 des Art. 29 nicht auch für Grenzänderungen nach Abs. 7. Sie hält es für zulässig und im Interesse der Vereinfachung für zweckmäßig, die **Entscheidungen über kleine Grenzänderungen** zwischen verschiedenen Ländern grundsätzlich den davon betroffenen Ländern selbst zu überlassen, wie das in § 2 vorgesehen ist. Diese Delegation der Entscheidung auf die beteiligten Länder ist verfassungsrechtlich vielleicht nicht ganz unproblematisch. Geht man aber so weit und überläßt man Gebietsänderungen grundsätzlich einer Vereinbarung der Länder, so erscheint es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, eine Regelung wie in § 3 zu treffen. Die Bestimmung des § 2 ist also nur im Zusammenhang mit § 3 vertretbar, an dem die Bundesregierung festhalten muß.

Steht bei den Grenzänderungen auch das Interesse der betroffenen Länder, wie der Herr Berichterstatter soeben zu Recht gesagt hat, in der Regel im Vordergrund, so können darüber hinausgehende Interessen der Allgemeinheit in Frage stehen. Für solche Fälle muß es eine Möglichkeit geben, von Bundes wegen eine Entscheidung zu treffen, wenn

(A) die beteiligten Länder zu keiner Vereinbarung gelangen. Der vorliegende Entwurf eröffnet sie mit einer Ermächtigung an die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. In der Wahl dieser Rechtsform ist auch hier der Bundesgesetzgeber nicht durch Art. 29 Abs. 1 gehindert. Die meist geringe Bedeutung dieser Grenzänderungen würde auch die Befassung des Bundesgesetzgebers nicht rechtfertigen. Eine zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung gibt den Ländern stärkere Mitwirkungsrechte als ein Bundesgesetz, das nach dem Grundgesetz jedenfalls kein Zustimmungsgesetz sein könnte. Aus diesen Gründen bitte ich, dem Antrag des Landes Bayern auf Streichung des § 3 die Zustimmung zu versagen.

Zu § 3 liegt weiterhin eine Empfehlung des Innenausschusses vor, über die der Herr Berichterstatter gesprochen hat, nämlich Grenzänderungen auf Grund dieses Gesetzes nur auf Antrag eines der beteiligten Länder zuzulassen. Hiergegen bestehen vom Ergebnis her keine Bedenken, wenn auch die rechtliche Konstruktion, Erlaß einer Rechtsverordnung auf Antrag, nicht voll befriedigt. Jedenfalls wäre ein solcher Antrag an die Bundesregierung, nicht an den Bundesrat zu richten und könnte, obgleich er formale Voraussetzungen des Tätigwerdens der Bundesregierung wäre, ihren Ermessensbereich nicht einschränken.

Die Bundesregierung wird — das darf ich zum Abschluß sagen — im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, in welcher Weise das

(B) Problem zu lösen ist, daß durch Gebietsänderungen die Einteilung der Bundestagswahlkreise betroffen wird.

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Drucksache 393/1/64 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und über den Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 393/2/64. Ich lasse über die Ziffern der Ausschlußempfehlungen einzeln abstimmen, nach der Abstimmung über Ziff. 1 zunächst über den Antrag von Bayern. Wer Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 393/1/64 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Dann der Antrag des Landes Bayern! Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Da der Antrag des Landes Bayern abgelehnt ist, müssen wir über Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 5! — Das ist ebenfalls die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie soeben in der Abstimmung festgestellt, **Stellung**

zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen (C) den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland (Konsulargesetz)** (Drucksache 404/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 404/1/64 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft** (Drucksache 368/64).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Änderungen, die sich aus der Drucksache 368/1/64 unter I ergeben. Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, über die Empfehlung unter Ziff. 1 abzustimmen. — Das ist einstimmig angenommen.

Nunmehr der Vorschlag unter Ziff. 2 a! — Ebenfalls die Mehrheit.

Vorschlag Ziff. 2 b steht im Zusammenhang mit Ziff. 3. Ich lasse deshalb über beide Änderungsvorschläge gleichzeitig abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat nach Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und der Reichsabgabenordnung** (Drucksache 424/64).

Dazu liegt Ihnen Drucksache 424/1/64 mit den Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich lasse über die Änderungsvorschläge des federführenden Rechtsausschusses und des Finanzausschusses unter I getrennt abstimmen. Zu Ziff. 1 darf ich um das Handzeichen bitten. — Angenommen!

(A) Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen und erhebt im übrigen **keine Einwendungen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Drucksache 402/64).**

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen, **Einwendungen** gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 391/64)**

(B) Der federführende Rechtsausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, **Einwendungen** gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Drucksache 380/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 380/1/64 vor. Ich rufe zur Abstimmung die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses unter I in der Drucksache auf. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das im Entwurf vorliegende **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, wie dies auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplanggesetz 1965) (Drucksache 423/64)**

Herr Senator Kramer (Hamburg) hat das Wort zu einer Erklärung.

(C) **Kramer** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg darf ich folgendes erklären.

Hamburg begrüßt die in der Drucksache 423/1/64 vorgelegte Entschliebung und hält diese Entschliebung für eine logische Konsequenz der **Werftenquete**. Für eine logische Konsequenz insofern, als die Werftenquete unmißverständlich feststellt, daß den deutschen Werften eine staatliche Hilfe gewährt werden müsse. Wer etwas die **Situation der deutschen Werften** übersieht, weiß, daß die deutschen Werften seit 1959 mit roten Zahlen arbeiten. Eine Änderung der Wettbewerbsbedingungen der deutschen Werften wird, soweit diese vom Ausland her verzerrt werden, in absehbarer Zeit nicht erreichbar sein. Es verbleibt daher nur die Möglichkeit, durch Maßnahmen der Wirtschaftspolitik gleichsam kompensatorisch den Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen, die vom Ausland herkommen, entgegenzuwirken.

Wie dem Hohen Hause bekannt sein wird, hat Hamburg in Erkenntnis der schwierigen Wettbewerbssituation der deutschen Werften eine Einschränkung der hamburgischen Werftkapazität zugelassen. Diese Entscheidung ist nicht leicht gefallen, weil die Werftindustrie durch ihre Verflechtungen mit der übrigen Hamburger Wirtschaft ein bedeutsames Beschäftigungspotential darstellt. Wenn Hamburg sich zu dieser Einstellung durchgerungen hat, dann deswegen, um auch aus seiner Verantwortung heraus die Kapazität, soweit vertretbar, den Marktverhältnissen anzupassen. Nunmehr ist unter dem regionalpolitischen Beschäftigungsaspekt gesehen eine Untergrenze erreicht, und die Möglichkeiten zu einer weiteren Kapazitätseinschränkung sind erschöpft. Hamburg begrüßt die in der Werftenquete aufgezeichneten Wege zur überbetrieblichen Kooperation und sieht darin ein Instrument, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Werften weiter zu stärken. (D)

Die Werftenquete ist auf Anregung und unter finanzieller Beteiligung aller Küstenländer entstanden. Die Werftenquete bringt eine gute umfassende Analyse der Situation der deutschen Werftindustrie. Sie legt neue Erkenntnisse vor, die für eine folgerichtige Wirtschaftspolitik von größtem Nutzen sind. Wenn aber die Werftenquete nicht nur ein vordergründiges Alibi für die Wirtschaftspolitik bleiben soll, müssen auch haushaltsmäßige Konsequenzen gezogen werden. Dies ist das Ziel des vorliegenden Antrags. Ich bitte daher das Hohe Haus, diesen Antrag zu unterstützen, auch unter dem Gesichtspunkt, die Glaubwürdigkeit der Wirtschaftspolitik zu erhalten.

**Niederalt**, Minister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist sich der schwierigen wirtschaftlichen Situation der **Werftindustrie** sehr wohl bewußt. Die Bundesregierung wird den Antrag, sofern er angenommen wird, sicher gewissenhaft und genau prüfen. Ich muß aber

(A) sagen, daß diese Prüfung der Bundesregierung wesentlich erleichtert worden wäre, wenn die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auch einen **Deckungsvorschlag** enthalten hätte. Die Bundesregierung könnte dann wesentlich leichter ersehen, welche Meinung das Hohe Haus hat. Der ERP-Plan besteht ja aus vielen Programmen. Jedes Programm ist für sich genommen sehr wichtig. Die Bundesregierung würde aus einem Deckungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses entnehmen können, welche Prioritäten dieses Hohe Haus im Rahmen des ERP-Planes sehen möchte; sie würde sich also bei der Prüfung wesentlich leichter tun. Ich bedauere, daß dieser Deckungsvorschlag in der Empfehlung nicht gemacht wurde. Ich wiederhole: Trotzdem wird die Bundesregierung die Empfehlung ernsthaft prüfen.

Ich bin aber — deshalb habe ich mich hauptsächlich zu Wort gemeldet — von meinem Kollegen Bundesschatzminister Dr. Dollinger darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Werftindustrie in einem anderen Programm im Rahmen des ERP-Plans schon heute noch Mittel für das Jahr 1964 zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung der Werftindustrie ist nämlich im Rahmen des **Kreditprogramms für Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft** möglich. Da sind nach Mitteilung des Bundesschatzministeriums im Augenblick noch Mittel greifbar. Ich wollte nicht versäumen, angesichts der Bedeutung dieser Frage auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(B) **Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Senator Kramer.

**Kramer** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Ministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, so erfreulich sie an sich im Tenor in der zum Ausdruck gebrachten Bereitwilligkeit zur Prüfung der Entschließung sind, befriedigen in zwei Punkten nach meiner Auffassung nicht. Es ist richtig, daß sich der Wirtschaftsausschuß nicht in der Lage gesehen hat, **Deckungsmöglichkeiten** vorzuschlagen. Man muß aber doch davon ausgehen, daß der Bundesregierung bei der Aufstellung des ERP-Wirtschaftsplans Inhalt und Ergebnis der Werftenquete ganz genau bekannt waren. Wir hätten also von der Bundesregierung doch wohl mit Recht erwarten können, daß sie selbst im Wirtschaftsplan entsprechende Positionen für die sich aus der Werftenquete und ihrem Ergebnis ergebenden Konsequenzen vorgesehen hätte. Das ist leider nicht der Fall gewesen. Es wird daher wohl dem Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten sein, insoweit die vom Herrn Bundesminister erhobenen Bedenken zu zerstreuen oder ihnen entsprechend zu begegnen.

Was den Hinweis auf die Förderung von **Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen** anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß hier nur ein Betrag von 25 Millionen DM für die gesamte gewerbliche Wirtschaft ausgeworfen ist. Selbst wenn dieser Betrag ausschließlich für die Werftindustrie zur Verfügung stände, wäre der Ansatz bei weitem zu gering; denn

die Enquete hat ganz klar das Ergebnis erbracht, (C) daß wesentlich höhere Mittel erforderlich sind, wenn von einer wirksamen Hilfe die Rede sein soll.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor in Drucksache 423/1/64 die Empfehlungen der Ausschüsse mit einer vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Entschließung, in Drucksache 423/2/64 eine Entschließung des Landes Baden-Württemberg und in Drucksache 423/3/64 (neu) eine Entschließung des Landes Bayern. Ich lasse über diese Drucksachen der Reihe nach abstimmen und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen.

Drucksache 423/1/64! — Angenommen!

Drucksache 423/2/64! — Angenommen!

Drucksache 423/3/64 (neu)! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gegen den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1965 **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt und die soeben angenommenen **Entschließungen** gefaßt hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 139/64).

Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden (D) Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht erhebt** und daß er **der Ansicht** ist, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demgemäß ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung** (Drucksache 374/64).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt in der Drucksache 374/1/64 vor. Werden gegen den Vorschlag des Ausschusses Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, nach Maßgabe der **Anderung der Eingangsworte** gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Fe-**

- (A) **bruar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Drucksache 375/64).**

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist demgemäß beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr (Drucksache 389/64).**

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr (Drucksache 426/64).**

Wegen des Sachzusammenhangs darf ich diese beiden Punkte gemeinsam aufrufen. Zu beiden Vorlagen empfiehlt der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze, wie es in den Eingangsworten der Entwürfe vorgesehen ist, der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen.

- (B) Bestehen gegen diese Vorschläge Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Presseberufe (Drucksache 357/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 357/1/64 vor. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Ich rufe die folgenden Punkte gemeinsam auf.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der**

1. **Immobilienengeschäfte (Gruppe 640 ISIC)**
2. **Dienste für das Geschäftsleben (Gruppe 839 ISIC) (Artikel 54 und 63 des Vertrages) (Drucksache 377/64).**

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EAG zur Änderung und Ergänzung des Artikels 95 des mit Verordnung Nr. 31 (EWG)/Nr. 11 (EAG) in Kraft gesetzten Urteils der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 360/64).**

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für Spargel und Gurken (Drucksache 396/64).**

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Abschöpfung, die auf bestimmte Mischungen von Milcherzeugnissen und auf bestimmte Butter enthaltende Zubereitungen anzuwenden ist (Drucksache 369/64).**

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über den Absatz von aus Interventionsmaßnahmen stammendem Gefrierfleisch (Drucksache 350/64).**

Die mit der Beratung dieser Vorlagen befaßten Ausschüsse haben **Kenntnisnahme** empfohlen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommissionen der EWG für**

- a) **eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**
- b) **eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 395/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 395/1/64 vor. Ich rufe Ziff. I a auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Demnach hat der Bundesrat zu der Richtlinie unter a) seine **Stellungnahme** in der eben festgestellten Form beschlossen.

Nun kommt die Empfehlung der Ausschüsse zu der **Richtlinie des Rates** unter b). Es ist der Wunsch geäußert worden, diese Richtlinie zur **rechtlichen Prüfung an den Rechtsausschuß** zu überweisen, da die Artikel 4 und 6 einer rechtlichen Überprüfung bedürfen. Die vorliegende Empfehlung der beteiligten Ausschüsse in Drucksache 395/1/64 auf Seite 2

(A) unter b) könnte heute trotzdem beschlossen werden, allerdings unter Streichung der Sätze 5 und 6 im ersten Absatz des Entschließungsentwurfs, von den Worten an: „Zudem muß mit Besorgnis festgestellt werden, ...“ bis „... würde zur Sicherung des Verbraucherschutzes nicht genügen.“ Am Schluß der Entschließung wäre noch der Satz anzuschließen „Zu dem vorliegenden Entwurf behält sich der Bundesrat eine ergänzende Stellungnahme in rechtlicher Hinsicht vor.“ Diese soll nach dem Ergebnis der Prüfung im Rechtsausschuß erfolgen. Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der EWG für**

- eine Verordnung des Rats zur Regelung des Handels mit einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen,
- eine Verordnung des Rats mit der Warenliste zur Verordnung .../64 des Rats zur Regelung des Handels mit einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (Drucksache 362/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 362/1/64 vor. Hat jemand Einwendungen dagegen zu erheben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

(B) Punkt 30 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Butterverordnung** (Drucksache 248/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg).

**Leibfried** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung beschränkt sich im wesentlichen auf Vorschläge, die durch die EWG-Verordnung Nr. 13/64 vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse zu diesem Zeitpunkt erforderlich geworden sind. Eine endgültige Überarbeitung der Butterverordnung bleibt nach der Erklärung der Bundesregierung einer Zeit vorbehalten, in der über die Durchführung der EWG-Fettmarktordnung Klarheit herrscht.

Nach Art. 2 Abs. 6 der EWG-Verordnung Nr. 13/64 können die Mitglieder der EWG während der Übergangszeit bis zur Harmonisierung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Butter die Einfuhr von Butter verbieten, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 82 Gewichtsteile Fett, mehr als 16 Gewichtsteile Wasser und mehr als zwei Gewichtsteile fettfreie Trockenmasse enthält und die nicht den Vorschriften entspricht, die im Einfuhrland bei Inkrafttreten dieser EWG-Verordnung für im Inland erzeugte Butter der ersten Qualität gelten. Die Bundesrepu-

blik verpflichtet sich, mit dem Wirksamwerden der (C) EWG-Marktordnung schon eine Anpassung des Fett- und Wassergehaltes der Butter an den allgemeinen internationalen Standard vorzunehmen.

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Butterverordnung ist für Butter ein Mindestfettgehalt von 80 % und in ungesalzenem Zustand ein Höchstwassergehalt von 18 % oder, wenn gesalzen, ein Höchstgehalt an Wasser und Salz von 18 % vorgeschrieben. Nach Art. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Butterverordnung soll der Mindestfettgehalt 82 % und der Höchstwassergehalt nunmehr 16 % betragen. Die Einbeziehung des Salzgehalts in den zulässigen Höchstgehalt an Wasser ist unterblieben. Weiter soll in Art. 1 Nr. 2 unter Änderung der jetzigen Fassung des § 14 Abs. 1 und 2 der Butterverordnung festgelegt werden, daß die Gewichte der ausgeformten Butter in Zukunft Nettogewichte sind. Es werden auch, einem vorliegenden Bedürfnis entsprechend, neue Stückgewichte bis zu 50 g und von 62,5 g zugelassen. Da ausgeformte verpackte Butter bereits nach einigen Tagen infolge von Wasserverdunstung an Gewicht verlieren kann, wird eine Unterschreitung des Nettogewichts um 2 % — bisher waren es 3 % — zugelassen, wenn der Gewichtsverlust auf ein Austrocknen nach der Ausformung zurückzuführen ist. Die bisherigen Vorschriften über die Gewichtstoleranz beim Soll-Fettgehalt sind in der neuen Verordnung nicht aufgenommen worden, weil sich der Soll-Fettgehalt durch Verdunstung nicht ändert.

Ferner sind in Art. 1 Nr. 3 das Zitat der Strafbestimmungen der Butterverordnung geändert und in Art. 2 Übergangsvorschriften vorgesehen. (D)

Bei der Behandlung der Vorlage in der 224. Sitzung des federführenden Agrarausschusses wurde die Einfügung einer Vorschrift in Art. 1 als Ziff. 1 a vorgeschlagen, nach der bei ausgeformter Butter die **offene Angabe des Datums des Ausformtages** vorgeschrieben wird. Diesem Antrag hat der Agrarausschuß mit Mehrheit entsprochen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist diesem Vorschlag in seiner 257. Sitzung beigetreten. Im übrigen haben beide Ausschüsse dem Bundesrat empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 die Verordnung von der Tagesordnung abgesetzt und zur nochmaligen Beratung an den Agrarausschuß und den Ausschuß für Innere Angelegenheiten zurückverwiesen. Bei der erneuten Beratung in der 226. Sitzung des Agrarausschusses wurde insbesondere die Frage der **Kennzeichnung ausgeformter Butter** nochmals eingehend behandelt. Die Meinungen waren geteilt.

Nach der Meinung mehrerer Ländervertreter diente die bisherige Vorschrift des § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Butterverordnung, die eine **verschlüsselte Angabe** des Ausformtages zuläßt, in erster Linie einem Kontrollzweck. Für den Verbraucher sei die offene Angabe des Ausformtages ohne Wert, weil aus ihm

(A) keine Schlüsse auf die Güte und Haltbarkeit der Butter gezogen werden könnten. Der Verbraucher werde außerdem durch die offene Angabe des Ausformdatums veranlaßt, jeweils die Butter zu kaufen, die das letzte Ausformdatum trage. Außerdem stelle die Angabe des offenen Ausformdatums eine Diskriminierung der Butter gegenüber sonstigen Nahrungsfetten dar, für die eine solche Vorschrift nicht besteht. Hinzu komme, daß die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EWG bis zum 31. März 1966 harmonisiert werden sollen und daß erst zu diesem Zeitpunkt Klarheit darüber bestehe, ob auch die anderen Mitgliedstaaten eine solche bisher bei ihnen nicht bestehende Regelung einführen würden.

Demgegenüber verwiesen die anderen Ländervertreter darauf, daß der Wegfall der Verschlüsselung bei der Angabe des Ausformdatums der klareren und vollständigeren Kennzeichnung diene. Mit der Kennzeichnung übernehme der Ausformbetrieb die volle Verantwortung dafür, daß die angegebene Qualität am Ausformtag vorhanden sei. Die Vorschrift werde auch den Vorteil haben, daß Ausformstellen und Handel gezwungen würden, die Ware in möglichst frischem Zustand umzuschlagen. Der Absatz gutgelagerter Vorratsbutter werde hierdurch nicht beeinträchtigt, wohl aber der wünschenswerte kurzfristige Abruf und Umschlag auch dieser Ware gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Die Mehrheit der Mitglieder des Agrarausschusses hat sich dieser Meinung angeschlossen und eine Aufhebung des in der 224. Sitzung gefaßten Beschlusses abgelehnt. Auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat erneut einen dementsprechenden Beschluß gefaßt.

(B)

Während beide Ausschüsse der Ansicht sind, daß die Änderungsverordnung zugleich mit der EWG-Milchmarktordnung am 1. November 1964 in Kraft treten und die Übergangszeit am 28. Februar 1965 ablaufen soll, bestehen über das Inkrafttreten der Bestimmung über das offene Ausformdatum zwischen beiden Ausschüssen Meinungsverschiedenheiten. Nachdem durch den Vertreter der Bundesregierung und auch von Länderseite erklärt worden war, daß für die technische Umstellung der Kennzeichnungseinrichtungen an den Ausformmaschinen bei über 3000 Ausformstellen ein Zeitraum von mindestens vier Jahre erforderlich sei, empfiehlt der Agrarausschuß, die genannte Bestimmung am 1. Januar 1967 in Kraft zu setzen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hielt ein Inkrafttreten der Bestimmung am 1. April 1965 für möglich.

Auf die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Präambel und zu den Strafbestimmungen möchte ich der Vollständigkeit halber hinweisen.

Namens des Agrarausschusses bitte ich, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus der Drucksache 248/1/64 (neu) ergebenden Änderungen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wie Sie vernommen haben, war die

Vorlage schon einmal wegen gewisser Auffassungs- (C) verschiedenheiten abgesetzt worden. Wir müssen also heute zu einer Beschlußfassung kommen.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 248/1/64 (neu) vorzunehmen. Ich lasse über die einzelnen Vorschläge getrennt abstimmen.

Zunächst bitte ich zu dem Vorschlag unter Ziff. 1 um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Er ist angenommen.

Der Änderungsvorschlag unter Ziff. 2 a bedingt die Ergänzung des Art. 4 um den neuen Satz 2, die die erforderliche Umstellungsfrist regelt. Dieser Satz wird gegenstandslos, wenn die Empfehlung unter Ziff. 2 a abgelehnt werden sollte. Ich lasse also zuerst über Ziff. 2 a abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Dann bitte ich zu Ziff. 2 b um Ihr Handzeichen. — Ziff. 2 b ist angenommen.

Der Vorschlag unter Ziff. 3 ist durch Zeitablauf begründet. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie einverstanden sind. — Das ist die Mehrheit.

Da wir die Ziff. 2 a angenommen haben, steht nunmehr die Ziff. 4 unverändert zur Abstimmung. Die Vorschläge unter Ziff. 4 unterscheiden sich nur hinsichtlich der Umstellungsfrist in dem bereits bei der Abstimmung über Ziff. 2 a erwähnten Satz 2. Nach dem Vorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. 4 a soll diese Frist am 1. Januar 1967 und nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 4 b am 1. April 1965 enden. In Satz 1 soll aus Gründen des Zeitablaufs das Datum geändert werden. (D)

Da die Empfehlung des Agrarausschusses die weitergehende ist, lasse ich über sie zuerst abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag unter Ziff. 4 a zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr lasse ich über den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 4 b abstimmen. — Das ist angenommen.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Butterverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Vierte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 425/64).**

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen (Drucksache 429/64).**

(A) Vom Agrarausschuß wird vorgeschlagen, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik** (Drucksache 367/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 367/1/64 vor. Werden gegen die unter Ziff. 1 vorgeschlagene Änderung Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften** (Drucksache 305/64).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 305/1/64 mit den Änderungsvorschlägen des federführenden Wirtschaftsausschusses zur Hand zu nehmen. Wenn keine Einzelabstimmung verlangt wird, schlage ich vor, über alle Änderungsvorschläge gemeinsam abzustimmen.

(Dr. Meyers: Über Ziff. 1 a bitte getrennt!)

(B) — Ich rufe dann Ziff. 1 a auf. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 a ist angenommen.

Über den Rest kann ich sodann geschlossen abstimmen lassen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 403/64).

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu der Verordnung. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung** (Drucksache 379/64).

Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt in der Ihnen vorliegenden Drucksache 379/1/64 eine Änderung vor. Werden hiergegen Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 382/64).

Werden gegen die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der §§ 6, 13 und 53 der Grundbuchverfügung** (Drucksache 416/64).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 428/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 428/1/64 vor. Über die Empfehlung unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(D)

Demnach müssen wir nunmehr über II abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern** (Drucksache 398/64).

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat in Drucksache 398/1/64 eine EntschlieÙung vorgeschlagen. Wer dieser **EntschlieÙung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

Wer nunmehr der Verordnung mit dieser EntschlieÙung **zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **so beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gliederung der Beschlüsse zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung** (Drucksache 288/64).

- (A) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 288/1/64 aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet.

Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksache 288/1/64. Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich darf Ihr Einverständnis damit voraussetzen, daß ich

Punkt 42

**Vereinbarung zwischen den zuständigen deutschen und französischen Behörden über die Einsetzung einer Technischen Kommission für die Grenzgänger (Drucksache 399/64),**

Punkt 43

- (B) **Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit (Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid) des Königsreichs der Niederlande über den Verzicht auf Erstattung von Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle in der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Rentenversicherungen) (Drucksache 400/64),**

Punkt 44

**Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (18, FeststellungsDV) (Drucksache 411/64)**

und Punkt 45 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 417/64)**

zusammen aufrufe.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, den Vorlagen gemäß den einschlägigen Bestimmungen zuzustimmen. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962 (Drucksache 363/64).**

- (C) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu der vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 wie aus Drucksache 363/1/64 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Nießbrauches an den dem Bunde gehörenden Aktien der Volkswagenwerk AG zugunsten der Stiftung Volkswagenwerk (Drucksache 390/64).**

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, nachträglich von der Nießbrauchbestellung gemäß Art. 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zustimmend Kenntnis zu nehmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Veräußerung des landwirtschaftlichen Gutes Siferling (Drucksache 415/64).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen. (D)

Punkt 49 der Tagesordnung:

**Personalien**

- a) **Benennung eines Vertreters des Landes Rheinland-Pfalz für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 348/64)**
- b) **Benennung eines Beisitzers für die Anerkennungsausschüsse im Sammellager für Ausländer in Zirndorf (Drucksache 418/64)**
- c) **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen (Drucksache 422/64, zu Drucksache 422/64)**
- d) **Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen**
  - a) **für Vieh und Fleisch,**
  - b) **für Fette (Drucksache 355/64).**

Zur Entlastung unserer Tagesordnung habe ich die personellen Entscheidungen, die der Bundesrat zu treffen hat, zu einem Punkt zusammenfassen lassen. Ich darf davon ausgehen, daß Sie damit einver-

(A) standen sind und auch damit, daß wir das künftig in geeigneten Fällen wieder so handhaben. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Ich darf Sie nochmals daran erinnern, daß wir Punkt 49 d von der Tagesordnung abgesetzt haben. Der bisherige Punkt 49 e ist also jetzt 49 d geworden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** finden Sie in der Drucksache 348/1/64. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1962** (Drucksache 409/64).

Der Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1962 ist im Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat von der Vorlage gemäß § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1964** (Drucksache 414/64).

Bestehen gegen die in der Drucksache 414/1/64 vorgeschlagene EntschlieÙung Bedenken, oder wird das Wort dazu gewünscht? Das ist nicht der Fall.

(B) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat diese **EntschlieÙung gefaÙt** und im übrigen von der Vorlage gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1963** (Drucksache 392/64).

Der Geschäftsbericht ist im Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat von der Vorlage gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 9/64).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, (C) in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 9/64 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 436/64).

Der Vorschlag der niedersächsischen Landesregierung ergibt sich aus der Drucksache 436/64. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Ihnen, entsprechend zu beschließen.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 **beschlossen**, anstelle von Herrn Minister Höft Herrn Minister Dr. M i e h e zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **zu bestellen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Sekretärs für den Ausschuß für Flüchtlingsfragen und den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen.**

Es handelt sich um die Wiederbesetzung der durch das Ausscheiden des Ministerialrats Dr. Katzenberger freigewordenen Stelle des Sekretärs des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Die Angelegenheit ist im Präsidium und im Ständigen Beirat erörtert worden. Es ist beabsichtigt, Herrn Oberregierungsrat Th ü r k von der Staatskanzlei des Saarlandes zum Nachfolger zu bestellen und ihn zunächst zum Bundesrat abordnen zu lassen. — Ich stelle fest, daß das Haus davon **zustimmend Kenntnis genommen** hat; ich höre keinen Widerspruch. (D)

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 6. November 1964, 10 Uhr, statt. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen eine gesunde Heimkehr. Ich schlieÙe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.47 Uhr.)